

## Vereinbarung zum Aufenthalt im Collegium Canisianum

Name des Priesters/Studenten: .....

1. Die Vereinbarung wird zwischen dem Rektor des Collegium Canisianum und dem Heimatbischof des Studenten sowie dem Studenten selbst getroffen. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie vom Heimatbischof sowie vom Studenten unterzeichnet beim Collegium Canisianum eingeht und vom Rektor bestätigt wird. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von allen Vertragspartnern unterfertigt werden.
2. Das Collegium Canisianum trägt je nach Vereinbarung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, für den Aufenthaltstitel, für Studiengebühren und für die Krankenversicherung. Der Student erhält monatlich ein Taschengeld als Beitrag für persönliche Ausgaben, Studienmaterialien, Reisekosten etc. Der Heimatbischof wird um Selbsteinschätzung bezüglich einer Kostenbeteiligung gebeten.
3. Während seines Aufenthalts ist der Student ein Mitglied des Collegium Canisianum. Unter der Leitung des Rektors, der während dieses Ausbildungsabschnitts den Heimatbischof bzw. den Ordensoberen vertritt, und dessen Team ist der Student der jeweils aktuellen „Ratio Localis“ verpflichtet. Es wird erwartet, dass er am Gemeinschaftsprogramm des Hauses teilnimmt und zur Weiterbildung bereit ist. Besonderen Wert legen wir auf die Pflege von interkulturellen Beziehungen. Der Student wohnt im Collegium Canisianum. Abwesenheiten über Nacht und Reisen außerhalb von Österreich sind mit dem Rektor im Voraus abzusprechen.
4. Auf der Grundlage der „Ratio Localis“ des Collegium Canisianum ist erklärtes Ziel des Aufenthaltes im Canisianum ein Aufbaustudium an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck in den Fächern Philosophie oder Theologie mit der Spezialisierung im Fachbereich ..... und ein abschließender akademischer Grad – Magister/Master, Lizentiat oder PhD/Doktorat (Zutreffendes bitte unterstreichen).
5. Eine erste Zeit des Aufenthalts dient dem Sprachstudium. Nach Abschluss des Sprachkurses mit dem Sprachniveau B2, nach der Inskription als ordentlicher Hörer und der Anerkennung der Vorstudien wird eine Zeit bis zur Fertigstellung der Diplomarbeit/Doktorarbeit und bis zum Abschluss des Studiums vereinbart, die sowohl dem Studenten als auch dem Collegium Canisianum angemessen erscheint.
6. Ein Bericht über den Studienfortgang wird jedes Semester erwartet; dieser Bericht wird gemeinsam ausgewertet.

7. Die gemeinsamen Gottesdienste, Gebets- und Mahlzeiten stehen im Zentrum unseres Gemeinschaftslebens. Die Eucharistie wird im Collegium Canisianum im Rahmen der täglichen Gemeinschaftsmesse gefeiert.
8. Priesterliche Aushilfsdienste während des Studienjahres sind in einem begrenzten Rahmen vorgesehen. Sie müssen mit dem Rektor abgesprachen, mit dem Studienfortschritt vereinbar und dem Semesterplan des Collegium Canisianum angepasst sein sowie den Vorschriften der örtlichen Diözesen entsprechen. Pastorale Dienste in Patenpfarren des Canisianums haben immer Vorrang vor anderen individuellen pastoralen Aufgaben.
9. Im Jahr sind vier Wochen Ferienzeit vorgesehen. Zusätzlich gibt es – abgesehen von Oster- und Weihnachtsfeiertagen – die Möglichkeit ca. vier Wochen für pastorale Aushilfsdienste aufzuwenden, wenn es der Studienfortschritt erlaubt.
10. Es ist nicht erwünscht, dass Studenten während ihres Aufenthaltes im Collegium Canisianum in Fundraising-Aktivitäten involviert sind, sei es für private Zwecke oder für Zwecke der Heimatdiözese.
11. Die Studienmöglichkeit, die dem Studenten gewährt wird, soll seiner Heimatdiözese/Ordenskongregation zugutekommen. Deshalb ist die Rückkehr in die Heimat nach Beendigung der vereinbarten Studienzeit verpflichtend. Die Kosten der Heimreise werden teilweise vom Collegium Canisianum getragen, sofern die Heimreise innerhalb von vier Wochen nach dem Schlussexamen erfolgt.
12. Unser Ziel ist es, durch ein Stipendium des Canisianums in akademischen und pastoralen Notsituationen in der Heimatdiözese/Ordenskongregation des Studenten zu helfen. Das Canisianum erwartet eine Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten, zwischen € 7.500,00 bis zur Hälfte der Gesamtstudienkosten, falls unmittelbar nach dem Weggang vom Canisianum bzw. innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Studiums im Canisianum eine Anstellung als Priester in einer europäischen Diözese erfolgt.
13. Eine Missachtung der Haus- und Lebensordnung kann die Entlassung aus dem Collegium Canisianum zur Folge haben.

.....  
Bischof/Höherer Oberer

.....  
Datum

.....  
Bewerber

.....  
Datum

.....  
Rektor

.....  
Datum